

**Dritte Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für
die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
- Beitrags- und Gebührensatzung -
vom 12. Juni 2009**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und der §§ 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13. Mai 2009 folgende Satzung erlassen:

**Artikel I
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Beitrags- und Gebührensatzung - vom 20. Dezember 2005 in Gestalt der Änderungssatzung vom 20. Dezember 2006 und 21. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Abs. 2 Satz 3:** „Der Anschlussbeitrag wird nach § 5 Abs. 1 erhoben.“ wird gestrichen.
2. **§ 1 Abs. 3** wird aufgehoben; Absatz 4 wird zu Absatz 3.
3. **§ 2 Abs. 3 Satz 2:** „Das gilt auch für den Zeitraum vor In-Kraft-Treten des KAG vom 11. April 1991.“ wird gestrichen.
4. **§ 4** erhält die folgende neue Fassung:

**„§ 4
Beitragsmaßstab**

(1) Der Anschlussbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der Bebaubarkeit des Grundstückes errechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die mit der ganzen Fläche oder einer Teilfläche im Bereich eines B-Planes (Bebauungsplan und vorhabensbezogener Bebauungsplan/Vorhabens- und Erschließungsplan) liegen, die gesamte im Plangebiet liegende Fläche, wenn für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die mit der ganzen Fläche oder einer Teilfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegende Fläche, wenn das Grundstück baulich oder gewerblich genutzt werden kann oder genutzt wird;

c) bei Grundstücken, die

- teilweise im Bereich eines B-Plans und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang

bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die gesamte Fläche gemäß Buchstabe a) zuzüglich b),

- teilweise im Bereich eines B-Plans und teilweise im Bereich eines weiteren B-Plans liegen, die gesamte Fläche jeweils gemäß Buchstabe a),

- teilweise im Bereich eines B-Plans oder unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die gesamte Fläche gemäß Buchstabe a) oder b) zuzüglich der sich jeweils in Folge der Anwendung des § 4 Abs. 7 ergebenden Flächen,

- teilweise im Bereich eines B-Plans oder unbeplanten Innenbereichs und teilweise im Außenbereich liegen, nur die Fläche innerhalb des B-Plans oder unbeplanten Innenbereichs gemäß Buchstabe a) oder b), wenn für die Außenbereichsfläche keine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vorliegt und die Voraussetzungen von Buchstabe d) nicht vorliegen,

d) bei Grundstücken, die teilweise in den Grenzen nach den Buchstaben a) bis c) liegen und teilweise im Außenbereich und dort baulich oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Nutzung entspricht. Die maßgebliche Tiefe wird von der hintersten Grenze der übergreifenden Nutzung bestimmt. Die hintere Grenze der baulichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Gebäudeseite tangiert. Liegt eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB vor, gehen die Regelungen nach § 4 Abs. 7 und § 4 Abs. 2 c) vor.

e) bei Camping-, Zeltplätzen und Schwimmbädern 75 % der Grundstücksfläche

f) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z. B. als Friedhof, Sportplatz, Grünfläche) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen und/oder anschließbaren Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Berücksichtigt wird höchstens die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Abs. 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen und/oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überschneiden sich die Abstandsflächen mehrerer angeschlossener und/oder anschließbarer Gebäude, ist bei gleichzeitigem Anschluss und/oder Anschließbarkeit dieser Gebäude die Überschneidungsfläche gleichmäßig den Abstandsflächen der Gebäude hinzuzurechnen. Kommt nachträglich ein weiteres angeschlossenes und/oder anschließbares Gebäude hinzu und führt dies zu einer Überschneidung, ist den Abstandsflächen dieses Gebäudes außerhalb der Überschneidung die Überschneidungsfläche gleichmäßig zuzuordnen.

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die unter Berücksichtigung des Maßes der Nutzung nach Abs. 3 ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überschneiden sich die Abstandsflächen mehrerer angeschlossener Gebäude, ist bei gleichzeitigem Anschluss dieser Gebäude die Überschneidungsfläche gleichmäßig den Abstandsflächen der Gebäude hinzuzurechnen. Kommt es beim nachträglichen Anschluss eines Gebäudes zu einer Überschneidung, ist den Abstandsflächen dieses Gebäudes außerhalb der Überschneidung die Überschneidungsfläche gleichmäßig zuzuordnen.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche nach

Abs. 2 mit einem Vomhundertsatz wie folgt bewertet: für das erste Vollgeschoss werden 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % in Ansatz gebracht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
- b) soweit ein B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt hat, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben hat, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige festgesetzte Gebäudehöhe, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird. Soweit ein B-Plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt hat, sondern nur eine Baumassenzahl, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird. Soweit ein B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt hat, aber die höchstzulässige Gebäudehöhe und die höchstzulässige Baumassenzahl, ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.
- c) soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht bestimmt ist:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer Tiefgaragen oder mehrgeschossige Parkhäuser) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschossanzahl festgestellt werden kann.

(5) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt.

(6) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,6 geteilte Gebäudehöhe wobei nach kaufmännischen Regeln auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet wird.

(7) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:

- a) B-Plangebiete, wenn in den Satzungen Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.“

5. **§ 5** erhält die folgende neue Fassung:

**„§ 5
Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 10,50 €/m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche nach § 4 der Satzung.“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittenburg, den 12. Juni 2009

Heiko Frank
Verbandsvorsteher

(Siegel)

Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust nahm mit Schreiben vom 02. Juni 2009 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.